

Neufassung der Satzung des Musikvereins Gartenstadt e. V. vom 12.01.2024

Wappen des Vereines



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....3

I. Teil: Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 4)

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Aufgabe und Zweck 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Geschäftsjahr 4

II. Teil: Mitgliedschaft (§§ 5 bis 9)

§ 5 Mitgliedschaft 4-6
§ 6 Ausschluss von Mitgliedern 6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 7
§ 8 Ehrenmitgliedschaft 8
§ 9 Datenschutz 8-9

III. Teil: Vereinsorgane (§§ 10 bis 17)

§ 10 Vereinsorgane 9-10
§ 11 Mitgliederversammlung 10-13
§ 12 Gesamtvorstandschafft 13-17
§ 13 Geschäftsführender Vorstand..... 17
§ 14 Schlichtungsausschuss 17-18
§ 15 Ausschüsse für besondere Zwecke 18
§ 16 Elternbeirat 18
§ 17 Rechnungsprüfung..... 19

IV. Teil: Finanzwesen (§§ 18 bis 20)

§ 18 Beitragswesen 19-20
§ 19 Finanzen 20
§ 20 Finanzverwaltung 21

Teil: Satzungsänderungen, Vereinsverschmelzung und Vereinsauflösung (§§ 21 bis 22)

§ 21 Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung 21
§ 22 Auflösung des Vereins..... 22

V. Teil: Schlussbestimmungen (§ 23)

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen 22

Präambel

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

²Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Teil: Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 4)

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Musikverein Gartenstadt e. V.“. ²In ihm sind verschiedene musikalische Gruppen als unselbständige Bestandteile organisiert. ³Sollten sich weitere musikalische Gruppen aus Mitgliedern des Musikvereins Gartenstadt e. V. bilden, die dem Zweck des § 2 entsprechen, werden diese Bestandteil des Musikvereins i. S. d. Satzes 2, sobald diese Gruppen dies durch Tun oder Erklärung bestimmen und die Gesamtvorstandschaft (§ 12) nicht widerspricht.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Neustadt a. d. Saale / Gartenstadt.
- (3) Als Vereinswappen fungiert das Stadtwappen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit der Aufschrift „Musikverein Gartenstadt e. V. - Bad Neustadt a. d. Saale“, als Logo die unten stehende Abbildung.



- (4) Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e. V.
- (5) Der Verein ist als rechtsfähig im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter VR 20314 eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen.
- (2) Ziel ist die Erziehung, Förderung und musikalische Ausbildung von Mitgliedern.
- (3) Dieser Zweck wird erreicht durch
 - 1) regelmäßige Musikproben,
 - 2) Veranstaltungen von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen und
 - 3) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Musikverein Gartenstadt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der derzeitigen Fassung.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Der Verein verpflichtet sich zu politischer, religiöser und rassistischer Neutralität. ²Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) ¹Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins entstehen, dürfen ersetzt werden. ²Hinsichtlich der Einzelheiten für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann die Gesamtvorstandschaft eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

II. Teil: Mitgliedschaft (§§ 5 bis 9)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Verein besteht aus Mitgliedern. ²Diese setzen sich zusammen aus:
 - 1) Aktiven Mitgliedern (Abs. 2)
 - 2) Fördernden Mitgliedern
 - 3) Ehrenmitgliedern (§ 8)
- (2) ¹Aktives Mitglied ist, wer in den Gruppen i. S. d. § 1 Abs. 1 musiziert und entsprechend Abs. 3 und 4 beigetreten ist. ²Mitglieder dieser musikalischen Gruppen müssen bei Mitwirken von mehr als drei Monaten im Geschäftsjahr auch aktive Mitglieder des Musikvereins sein. ³Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtvorstandschaft (§ 12).

- (3) ¹Mitglied des Vereins kann mittels vom Verein vorgegebenen Antragsvordrucks jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die diese Satzung voll anerkennt. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ³Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten mit erforderlich. ⁴Diese Unterschrift ermächtigt Minderjährige, ihre Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 7) eigenständig wahrzunehmen.
- (4) ¹Die Beitrittserklärung ist bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) abzugeben. ²Der Beitritt gilt als wirksam, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zustimmt oder die Gesamtvorstandschaft nicht innerhalb eines Monats nach ordnungsgemäßem Eingang widerspricht. ³Wird der Beitritt nicht wirksam, besteht die Möglichkeit, den Antrag nach Ablauf eines Jahres erneut zu stellen. ⁴Jedem Mitglied ist der Inhalt dieser Satzung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- 1) mit dem Tod des Mitglieds,
 - 2) durch Austritt aus dem Verein (Abs. 6),
 - 3) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6),
 - 4) durch Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 7),
 - 5) durch Auflösung des Vereins (§ 22).
- (6) ¹Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. ²Die Austrittserklärung ist bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich oder per EMail an ein Gesamtvorstandsmitglied zu richten, das der Gesamtvorstandschaft dann berichtet.
- (7) ¹Auf Beschluss der Gesamtvorstandschaft kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Leistung von Beiträgen gemäß § 18 der Satzung im Verzug ist. ²Satz 1 ist nicht anwendbar bei Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft (§ 12) und der Rechnungsprüfung (§ 17). ³Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. ⁴Der Beschluss der Gesamtvorstandschaft über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ⁵§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (8) ¹Vereinseigene Gegenstände sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. ²Kleidungsstücke sind gereinigt und unbeschädigt, Instrumente sind funktionsfähig und ohne beeinträchtigende Beschädigung zurückzugeben. ³Noten sind in vollem Umfang und unbeschädigt abzuliefern. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft. ⁵Bei Nichterfüllung entscheidet die Gesamtvorstandschaft über Schadensersatzansprüche.

- (9) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte innerhalb des Vereins und alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins. ²Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeitragsverpflichtungen, bleiben unberührt.
- (10) ¹Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Musik, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins und bei Tätigkeiten für den Verein erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
²§ 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt*).

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) ¹Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch das für den Ausschluss zuständige Organ persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Im Falle eines Ausschlusses ist die entsprechende Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Mitglied innerhalb zwei Wochen mit Übergabe-Einschreiben oder persönlich zuzustellen. ⁴Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses sofort wirksam. ⁵Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (2) Zuständig für den Ausschluss ist bei
- 1) ¹Ehrenmitgliedern (§ 8), Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft (§ 12) und der Rechnungsprüfung (§ 17) die Mitgliederversammlung. ²Der Ausschließungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. ³Ein Beschwerderecht ist nicht gegeben.
 - 2) ¹sonstigen Mitgliedern die Gesamtvorstandschaft. ²Der Ausschließungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder gefasst werden. ³Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich Beschwerde bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) einlegen. ⁴Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (3) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausschluss erneut Mitglied werden.

***) § 276 Abs. 3 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners**

- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft beinhaltet im Rahmen dieser Satzung folgende Rechte:
 - 1) Teilnahme an der Mitgliederversammlung (§ 11)
 - 2) Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht
 - 3) Einsichtnahme in die Niederschriften der Organe des Vereins (§ 10 Abs. 8 Satz 5)
 - 4) Aktives und passives Wahlrecht (§ 12 Abs. 7 & 16 und § 17 Abs. 2 Satz 1)
 - 5) Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 2 Satz 3)
 - 6) Recht auf rechtliches Gehör (§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 15 Satz 3, § 14 Abs. 7)
 - 7) Anrufung des Schlichtungsausschusses (§ 14 Abs. 2 Satz 1)
 - 8) Recht auf Austritt aus dem Verein (§ 5 Abs. 5 Nr. 2)
 - 9) Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, zu den von der Gesamtvorstandschaft festgesetzten Bedingungen

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - 2) sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
 - 3) der Satzung und den Organen des Vereins (§ 10) Folge zu leisten,
 - 4) die ihnen von den Organen des Vereins (§ 10) übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - 5) den Mitgliedsbeitrag (§ 18) fristgerecht zu leisten, und
 - 6) im Bezug auf ihre Vereinstätigkeit jederzeit Auskunft gegenüber der Rechnungsprüfung zu erteilen (§ 17 Abs. 1 Satz 5).

- (3) Die aktiven Mitglieder sind zusätzlich verpflichtet,
 - 1) den Anweisungen des bzw. der Dirigenten bei musikalischen Veranstaltungen und Musikproben Folge zu leisten,
 - 2) den Anweisungen des 1. und 2.Vorsitzenden bzw. eines Beauftragten Folge zu leisten,
 - 3) pünktlich zu den festgesetzten Proben und Auftritten zu erscheinen,
 - 4) sich rechtzeitig bei Abwesenheiten von Proben und Auftritten beim Dirigenten oder dessen Beauftragten zu entschuldigen,
 - 5) die vom 1. oder 2.Vorsitzenden oder vom Dirigenten festgesetzte Anzugsordnung in einwandfreiem Zustand für den Auftritt einzuhalten, und
 - 6) die Instrumente bei den Auftritten in einem gepflegten Zustand zu präsentieren.

- (4) Bei Verstöße gegen Abs. 2 und 3 ist die Gesamtvorstandschaft bzw. der Schlichtungsausschuss berechtigt, Sanktionen gemäß § 12 Abs. 15 bzw. § 14 Abs. 6 zu verhängen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag der Gesamtvorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel (z. B. Ehrenvorsitzender, Ehrendirigent usw.) verliehen werden. ³Nähere Einzelheiten können in einer Ehrungsordnung (§ 12 Abs. 6 Nr. 1) bestimmt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 9 Datenschutz

- (1) ¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder usw.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) ¹Nur Gesamtvorstandsmitglieder und sonstige Personen, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. ²Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte (z. B. § 11 Abs. 2 Satz 3) gibt der 1. Vorsitzende gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus bzw. gewährt Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (3) ¹Als Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e. V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner aktiven Mitglieder an den Musikbund zu melden. ²Übermittelt werden außerdem Alter, Mitgliedsdauer und gespieltes Musikinstrument (sonstige Daten), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) ¹Die Gesamtvorstandschaft oder deren Beauftragte informieren die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift des Nordbayerischen Musikbundes e. V. über besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung von Vereinsaktionen, und machen diese auch im Vereinskasten bekannt. ²Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. ³Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. ⁴Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) schriftlich oder per E-Mail Einwände gegen Veröffentlichungen seiner Daten i. S. d. Sätze 1 und 2 vorbringen. ⁵In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im beanstandeten Veröffentlichungsmedium.

- (5) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die erfassten Daten des Mitglieds aus statistischen Gründen nicht automatisch gelöscht. ²Eine Löschung erfolgt nur, wenn dies der Betroffene schriftlich oder per E-Mail von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) verlangt.
- ³Personenbezogene Daten des Betroffenen, die die Finanzverwaltung betreffen, werden ungeachtet des Verlangens nach Satz 2 gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

III. Teil: Vereinsorgane (§§ 10 bis 17)

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
- 1) die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - 2) die Gesamtvorstandschaft (§ 12)
 - 3) der geschäftsführende Vorstand (§ 13)
 - 4) der Schlichtungsausschuss (§ 14)
 - 5) Ausschüsse für besondere Zwecke (§ 15)
 - 6) der Elternbeirat (§ 16)
 - 7) die Rechnungsprüfung (§ 17)
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) ¹Die Organe nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, ausgenommen bei Sitzungen der Gesamtvorstandschaft (§ 12 Abs. 4 Satz 4) und der Ausschüsse für besondere Zwecke (§ 15 Abs. 2 Satz 4).
- (4) ¹Abstimmungen, Beschlüsse, Entlastung und Wahlen werden offen mittels Handzeichen durchgeführt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist oder der Sitzungsleiter geheime Abstimmungen für erforderlich hält. ²Schriftliche Wahlen werden geheim durchgeführt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können. ²Dies gilt nicht bei Beratungen und Entscheidungen, die die Stellung dieser Mitglieder innerhalb des Vereins oder Art und Umfang ihrer Mitgliedschaftsrechte betreffen (z. B. Wahlen, Ausschlüsse, Sanktionen usw.).
- (6) Hinsichtlich einer Teilnahme der Öffentlichkeit zu Sitzungen der Organe gelten folgende Maßgaben:

- 1) ¹Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses (§ 14), der Ausschüsse für besondere Zwecke (§ 15) und der Rechnungsprüfung (§ 17) sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Sitzungsleiter.
- 2) ¹Die Sitzungen der Mitgliederversammlung (§ 11) und des Elternbeirats (§ 16) sind grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – durch den Sitzungsleiter oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Elternbeirats ausgeschlossen werden.
- 3) ¹Die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft (§ 12) sind grundsätzlich öffentlich. ²Zeitpunkt und Ort der Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung im Vereinskasten bekannt zu machen. ³Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – durch den Sitzungsleiter oder auf Beschluss der Gesamtvorstandschaft ausgeschlossen werden. ⁴Der Ausschluss kann bereits bei der Angabe der Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

Nichtmitglieder der Organe haben nur nach vorheriger Erlaubnis des jeweiligen Sitzungsleiters Rederecht.

- (7) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 haben über die in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder erfahrenen Angelegenheiten des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung Stillschweigen zu bewahren.
- (8) ¹Über die Sitzungen der Organe nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 ist vom jeweiligen Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. ²Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ³Der Inhalt der Niederschrift bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Genehmigung durch die Mitglieder des jeweiligen Organs. ⁴Bei Einwänden entscheidet das entsprechende Organ hinsichtlich erforderlicher Änderungen der Niederschrift. ⁵Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. ²Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. ³Eine Stimmabgabe durch Erziehungsberechtigte für minderjährige Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Wochen des neuen Geschäftsjahrs (§ 4) statt. ²Die Gesamtvorstandschaft kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. ³Sie muss dies unverzüglich tun, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist, oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist von der Gesamtvorstandschaft unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten und im Proberaum einzuberufen. ²Dabei ist die von der Gesamtvorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. ³Über zusätzliche Wege zur Bekanntgabe des Termins (z.B. Mail-Newsletter) entscheidet die Gesamtvorstandschaft (§ 12) im Vorfeld jedes einzelnen Termins.

- (4) Wird eine Mitgliederversammlung, in der Beschlüsse gefasst wurden bzw. Abstimmungen erfolgt sind, nicht ordnungsgemäß einberufen, ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Mangels eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Den Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt entsprechend der Satzung der Versammlungsleiter (Abs. 7), soweit der Verfahrensablauf nicht durch eine von der Gesamtvorstandschaft beschlossene Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt wird.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder ein von ihm Beauftragten geleitet. ²Im Falle eines ordnungsgemäß beantragten Ausschlusses oder einer Amtsenthebung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) ist am Anfang der Versammlung für die Dauer der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. ³Er leitet auch die Durchführung ihrer Beschlüsse ein. ⁴Während der Neuwahl der Gesamtvorstandschaft und der Rechnungsprüfer führt ein Wahlausschuss (1 Vorsitzender und 2 Beisitzer), der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, die Mitgliederversammlung. ⁵Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglieder der amtierenden Gesamtvorstandschaft oder Rechnungsprüfung sein. ⁶§ 10 Abs. 5 Satz 2 ist nicht anwendbar.
- (8) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkte auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein müssen (Abs. 10), sind mindestens ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahrs, andere Anträge spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den 1.Vorsitzenden zu richten. ²Spätere Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur zu behandeln, wenn eine Eilbedürftigkeit besteht und mindestens 1/4 der Anwesenden zustimmen oder wenn es sich um Anträge zum Ablauf der Mitgliederversammlung handelt. ³Für Anträge der Gesamtvorstandschaft ist keine Frist gegeben. ⁴Alle zulässig (Zuständigkeit, Frist, Form) gestellten Anträge werden in der Mitgliederversammlung mit einem entsprechenden Beschluss behandelt.
- (9) Eine laufende Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vertagt werden. ²Hierbei ist der Ort und der Termin der Fortsetzung festzulegen. ³Die Fortsetzung muss innerhalb von einer Woche erfolgen. ⁴Eine erneute gesonderte Einladung i. S. d. Abs. 3 ist nicht erforderlich.
- (10) ¹Bei folgenden Entscheidungen müssen die entsprechenden Anträge als Tagesordnungspunkte auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. ²Abs. 8 Sätze 2 und 3 sind hier nicht anwendbar:
- 1) Ausschluss von Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft, der Rechnungsprüfung oder Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)
 - 2) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 1)

- 3) Änderung der Amtsdauer der Gesamtvorstandschaft während einer Amtsperiode (§ 12 Abs. 7 Satz 3)
- 4) Wahlen von Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft und der Rechnungsprüfung (§ 12 Abs. 7, Abs. 11 Satz 3 Nr. 1 Satz 3, Abs. 12 Satz 2, § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3)
- 5) Amtsenthebung eines Gesamtvorstandschaftsmitglieds oder eines Mitglieds der Rechnungsprüfung (§ 12 Abs. 11 Nr. 1, § 17 Abs. 2 Satz 3)
- 6) Zustimmung bei Kreditaufnahmen und Grundstücksgeschäften (§ 12 Abs. 13 Satz 3 Nr. 1)
- 7) Änderung der Höhe des Jahresbeitrags (§ 18 Abs. 3 Satz 3)
- 8) Festsetzung von Umlagen, Dienst- und Werkleistungen (§ 18 Abs. 5 und 6)
- 9) Änderung der Satzung (§ 21 Abs. 1 und 2)
- 10) Beschluss über eine Vereinsverschmelzung i. S. d. Umwandlungsgesetzes (UmwG) (§ 21 Abs. 1)
- 11) Auflösung des Vereins (§ 22 Abs. 2)

(11) Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Satzung zuständig für

- 1) den Austritt aus dem Nordbayerischen Musikbund e. V. (§ 1 Abs. 4),
- 2) den Ausschluss von Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft, der Rechnungsprüfung und Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
- 3) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds betreffend die gegen ihn erlassenen Sanktionen durch die Gesamtvorstandschaft bzw. durch den Schlichtungsausschuss (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5, § 12 Abs. 15 Satz 3, § 14 Abs. 7),
- 4) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 1),
- 5) die Wahl des Wahlausschusses (§ 11 Abs. 7 Satz 4),
- 6) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge (§ 11 Abs. 8 Satz 4),
- 7) die Vertagung einer Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 9),
- 8) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte (§ 11 Abs. 12 Satz 1),
- 9) die Entlastung der Gesamtvorstandschaft (§ 11 Abs. 12 Sätze 2 bis 5),
- 10) die Wahl der Gesamtvorstandschaft und der Rechnungsprüfer (§ 12 Abs. 7, Abs. 11 Satz 3 Nr. 1 Satz 3, Abs. 12 Satz 2, § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3),
- 11) eine Amtsenthebung eines Gesamtvorstandschaftsmitglieds oder eines Mitglieds der Rechnungsprüfung (§ 12 Abs. 11 Nr. 1, § 17 Abs. 2 Satz 3),
- 12) Zustimmung bei Kreditaufnahmen und Grundstücksgeschäften (§ 12 Abs. 13 Satz 3 Nr. 1)
- 13) Entscheidungen im Beitragswesen (§ 18),
- 14) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr (§ 20 Abs. 2 Satz 4),
- 15) eine Änderung der Satzung (§ 21 Abs. 1 und 2),
- 16) den Beschluss über eine Vereinsverschmelzung i. S. d. Umwandlungsgesetzes (UmwG) (§ 21 Abs. 1),
- 17) die Auflösung des Vereins (§ 22 Abs. 2),
- 18) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Organe des Vereins an die Mitgliederversammlung verwiesen haben.

(12) ¹Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte der Gesamtvorstandsmitglieder, des Elternbeiratsvorsitzenden, der Dirigenten und, bei Neuwahlen auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der Kassenbericht vorzutragen. ²Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 1 Satz 6) befindet die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Gesamtvorstandschaft. ³Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft dürfen bei der Entlastung nicht mit abstimmen. ⁴§ 10 Abs. 5 Satz 2 ist hier nicht anwendbar. ⁵Bei nicht gewährter Entlastung aller oder einzelner Mitglieder der Gesamtvorstandschaft hat die laufende Mitgliederversammlung darüber zu befinden, ob und welche Vorgänge zu klären und welche Schritte gegen die betroffenen Mitglieder zu unternehmen sind.

§ 12 Gesamtvorstandschaft

(1) ¹Die Gesamtvorstandschaft des Vereins besteht aus

- 1) 1.Vorsitzende
- 2) 2.Vorsitzende
- 3) Kassierer
- 4) zwei bis acht zusätzlichen Beisitzern

²Personalunion ist außer in den Fällen des Abs. 12 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 unzulässig. ³Sollte durch Wahl (Abs. 7) die Höchstanzahl der Beisitzer i. S. d. Nr. 5 nicht erreicht werden, kann die Differenz oder ein Teil davon für den Rest der Amtsperiode durch die Gesamtvorstandschaft bestellt werden. ⁴Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Die Ergänzung ist im Vereinskasten bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtvorstandschaft leitet den Musikverein Gartenstadt e. V. ²Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. ³Die Aufgabenverteilung innerhalb der Gesamtvorstandschaft muss von der Gesamtvorstandschaft am Anfang jeder Amtsperiode bestimmt werden. ⁴Der 1.Vorsitzende steht der Gesamtvorstandschaft vor. ⁵Er wird bei Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden, im Falle des Abs. 12 Nr. 1 durch den Kassierer vertreten. ⁶Er bestimmt den Ablauf der Gesamtvorstandssitzungen, soweit der Verfahrensablauf nicht durch eine von der Gesamtvorstandschaft beschlossene Geschäftsordnung für die Gesamtvorstandschaft geregelt wird.

(3) ¹Die Gesamtvorstandschaft wird vom 1.Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder verlangen.

(4) ¹Alle Gesamtvorstandsmitglieder haben auch im Falle einer Personalunion (Abs. 12 Satz 1 Nrn. 1 bis 3) gleiches Stimmrecht. ²Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller, im Falle des Abs. 12 Nrn. 4 und 5 der amtierenden Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. ³Gesamtvorstandsmitglieder i. S. d. § 10 Abs. 5 werden hierbei berücksichtigt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Die Gesamtvorstandschaft hat im Rahmen der Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Aufnahme neugegründeter Musikgruppen in den Verein (§ 1 Abs. 1 Satz 3),
- 2) Entscheidung über Ausnahmen für aktive Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2 Satz 3),
- 3) Widerspruchsrecht bei der Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4 Satz 2),
- 4) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste (§ 5 Abs. 7),
- 5) Entscheidung über Schadensersatzansprüche (§ 5 Abs. 8 Satz 5),
- 6) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 6 Abs. 2 Nr. 2),
- 7) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 7 Satz 3),
- 8) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 3 Satz 1),
- 9) Erlass von Vereinsordnungen (§ 12 Abs. 6),
- 10) Amtsenthebung eines Gesamtvorstandsmitglieds (§ 12 Abs. 11 Satz 3 Nr. 2),
- 11) Neubestellung zusätzlicher Beisitzer oder ausgeschiedener Mitglieder der Gesamtvorstandschaft (§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 12 Nr. 5),
- 12) Zustimmung bei Rechtsgeschäften und Personalentscheidungen (§ 12 Abs. 13),
- 13) Anrufung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses (§ 12 Abs. 14),
- 14) Erlass von Sanktionen (§ 12 Abs. 15),
- 15) Bildung von Ausschüssen für besondere Zwecke (§ 15 Abs. 1),
- 16) Entlastung der Ausschüsse für besondere Zwecke (§ 15 Abs. 4),
- 17) Bestätigung der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 16 Abs. 3 Satz 3),
- 18) Neubestellung ausgeschiedener Mitglieder der Rechnungsprüfung (§ 17 Abs. 2 Satz 5)
- 19) Entscheidungen im Beitragswesen (§ 18),
- 20) Genehmigung der Endabrechnung (§ 20 Abs. 6),

(6) Die Gesamtvorstandschaft ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen :

- 1) Ehrungsordnung
- 2) Beitragsordnung (§ 18 Abs. 8)
- 3) Finanzordnung
- 4) Geschäftsordnungen (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 Satz 6, § 14 Abs. 5)
- 5) Verwaltungs- und Reisekostenordnung (§ 3 Abs. 5 Satz 2)

(7) ¹Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. ²Sie bleiben im Amt, bis eine komplette neue Gesamtvorstandschaft gewählt ist (Amtsperiode).

³Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Amtsdauer mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die jeweilige Amtsperiode verlängern oder verkürzen. ⁴Die Amtsperiode muss jedoch mindestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dauern. ⁵Wählbar sind im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

⁶Wählbar sind grundsätzlich nur die in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. ⁷Dies gilt nicht, wenn sich abwesende Mitglieder schriftlich oder per E-Mail bereit erklärt haben, für die Wahl zu einem Gesamtvorstandsamt zur Verfügung zu stehen. ⁸Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. ⁹Der 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende und Kassierer können, wenn keiner der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt per Akklamation gewählt werden. Eine „En-Bloc-Wahl“ ist nicht zulässig. Sollten sich für eine der Positionen mehrere Bewerber zur Wahl stellen, muss jede Position einzeln gewählt werden. ¹⁰Die anderen Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden nur schriftlich gewählt, wenn mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen oder dies von einem stimmberechtigten anwesenden Mitglied der Mitgliederversammlung gewünscht wird. ¹¹Eine „En bloc-Wahl“ ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes anwesendes Mitglieder widerspricht.

- (8) Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erneut zu entscheiden.
- (9) ¹Falls keine Gesamtvorstandschaft zustande kommt, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
²Kommt auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Gesamtvorstandschaft zustande, ist durch die alte Gesamtvorstandschaft die Auflösung des Vereins einzuleiten.
- (10) ¹Die Wahl zur Gesamtvorstandschaft kann bis zum Abschluss des Wahlvorgangs abgelehnt werden. ²Ein Mitglied der Gesamtvorstandschaft kann sein Amt innerhalb seiner Amtsperiode aus wichtigen Gründen niederlegen. ³Der Rücktritt hat schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erfolgen.
- (11) ¹Ein Mitglied der Gesamtvorstandschaft kann aus wichtigem Grund seines Amts vorübergehend oder auf Dauer enthoben werden (Suspendierung).
²§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

³Zuständig für die Amtsenthebung ist

- 1) ¹bei Gesamtvorstandsmitgliedern nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 die Mitgliederversammlung. ²Ein Beschwerderecht ist nicht gegeben. ³Mit der Amtsenthebung kann gleichzeitig ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt werden. ⁴Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 12.
 - 2) ¹bei Gesamtvorstandsmitgliedern nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 auch die Gesamtvorstandschaft. ²§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.
- (12) ¹Bei Beendigung des Amtes eines Mitglieds der Gesamtvorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit gelten folgende Regelungen:
- 1) ¹Endet das Amt des 1.Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit, wird dieses Amt für den Rest der Amtsperiode zusätzlich vom 2.Vorsitzenden weitergeführt. ²Sein Stellvertreter wird der Kassierer.
 - 2) Endet das Amt des 2.Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit, wird dieses Amt für den Rest der Amtsperiode zusätzlich vom Kassierer weitergeführt.

- 3) Endet das Amt des Kassierers vor Ablauf seiner Amtszeit, wird dieses Amt für den Rest der Amtsperiode zusätzlich vom 2. Vorsitzenden weitergeführt.
- 4) ¹Endet das Amt von mindestens zwei gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) in der gleichen Amtsperiode vor Ablauf ihrer Amtszeit, so ist von der restlichen Gesamtvorstandschaft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der für den Rest der Amtszeit die ausgeschiedenen Vorstandspositionen zu wählen sind. ²Auf Beschluss der restlichen Gesamtvorstandschaft kann bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung auch die komplette Gesamtvorstandschaft gemäß Abs. 7 neu gewählt werden. ³Abs. 9 Satz 2 gilt sinngemäß.
- 5) Endet das Amt eines anderen Mitglieds der Gesamtvorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist in der darauf folgenden Gesamtvorstandssitzung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied von der Gesamtvorstandschaft zu bestellen.

²Im Fall der Nrn. 1 bis 3 kann für den Rest der Amtsperiode in einer Mitgliederversammlung die entsprechende Vorstandsposition durch Nachwahl besetzt werden. ³Die Änderungen der Nrn. 1 bis 5 sind im Vereinskasten bekannt zu geben. ⁴Die Änderungen der Nrn. 1 bis 4 sind zusätzlich im Vereinsregister eintragen zu lassen.

- (13) ¹Für die Abwicklung von Rechtsgeschäften und Personalentscheidungen ist grundsätzlich die vorherige Zustimmung der Gesamtvorstandschaft notwendig. ²In dringlichen Fällen kann diese Zustimmung auch nachgeholt werden.
³Ausnahmen gelten für folgende Rechtsgeschäfte:

- 1) Kreditaufnahmen ab 10.000,-- € und Grundstücksgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2) Einzelne Rechtsgeschäfte bis zu 500,-- €, bei denen es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse (z. B. Kreditaufnahme unter 10.000,-- €, Mieten usw.) handelt, können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ohne Zustimmung tätigen, wenn die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans (§ 20 Abs. 4) liegen.

- (14) Die Gesamtvorstandschaft bestellt den Vorsitzenden und den Schriftführer des Schlichtungsausschusses (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2).

- (15) ¹Bei Verstöße gegen die in § 7 Abs. 2 und 3 festgesetzten Verpflichtungen kann die Gesamtvorstandschaft folgende Sanktionen verhängen:

- 1) Rüge
- 2) Verweis
- 3) Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten
- 4) Ausschluss aus dem Verein (§ 6)

²Bei drei Verweisen gegen dasselbe Mitglied leitet die Gesamtvorstandschaft das Ausschlussverfahren ein. ³§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 gelten für die Nrn. 2 und 3 sinngemäß.

- (16) ¹Die minderjährigen Mitglieder jeder musikalischen Gruppe des Musikvereins, die mehr als fünf minderjährige Mitglieder enthält, können jeweils zwei Sprecher aus ihren Reihen wählen. ²Diese stellen die Verbindung zur Gesamtvorstandschaft her. ³Für die Jugendsprecher gilt eine Altersbegrenzung zwischen 12 und 18 Jahren.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. [§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs \(BGB\)](#)^{*)} besteht aus den 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und Kassierer.
- (2) ¹Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein. ²Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist Organ zur Konfliktlösung und zur Streitschlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (2) ¹Der Schlichtungsausschuss kann von den Organen des Vereins oder von unmittelbar betroffenen Mitgliedern angerufen werden. ²Über das Tätigwerden entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (3) ¹Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- 1) Vorsitzender
 - 2) Schriftführer
 - 3) Je 2 von den gegnerischen Parteien genannten Beisitzer

²Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht unmittelbar von der zu behandelnden Streitigkeit betroffen sein.

- (4) Bei Tätigwerden des Schlichtungsausschusses sind die gegnerischen Parteien verpflichtet, vor dem Schlichtungsausschuss bei Vorladung zu erscheinen.
- (5) Über den Ablauf des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, soweit der Verfahrensablauf nicht durch eine von der Gesamtvorstandschaft beschlossene Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss geregelt wird.
- (6) ¹Zum Erlass von Sanktionen gemäß [§ 12 Abs. 15 Satz 1 Nrn. 1 bis 3](#) ist der Schlichtungsausschuss nur gegenüber Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft berechtigt. ²Bei anderen Mitgliedern kann der Schlichtungsausschuss der Gesamtvorstandschaft den Erlass der Sanktionen gemäß [§ 12 Abs. 15 Satz 1 Nrn. 1 bis 4](#) nur empfehlen; dasselbe gilt für ein Ausschlussverfahren ([§ 6](#)) bei einem Mitglied der Gesamtvorstandschaft.

^{*)} [§ 26 BGB: Vorstand; Vertretung](#)

(2) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

- (4) Für die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses gelten § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 sinngemäß.

§ 15 Ausschüsse für besondere Zwecke

- (1) Die Gesamtvorstandschaft ist berechtigt, zur Durchführung spezieller Aufgaben Ausschüsse für besondere Zwecke zu bilden (z. B. Festausschuss, Bauausschuss usw.).
- (2) ¹Die Anzahl der Mitglieder, die interne Aufgabenverteilung und Tätigkeitsdauer dieser Ausschüsse bestimmt die Gesamtvorstandschaft. ²Die Mitglieder dieser Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Vereins sein. ³Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind automatisch Mitglieder dieser Ausschüsse. ⁴§ 12 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (3) Für die ihnen zugewiesenen Aufgaben sind die Mitglieder dieser Ausschüsse berechtigt, nach außen entsprechend ihrer Aufgabenverteilung tätig zu werden.
- (4) Nach Beendigung der Tätigkeit der Ausschüsse hat die Gesamtvorstandschaft über deren Entlastung zu beschließen.

§ 16 Elternbeirat

- (1) ¹Der Elternbeirat ist der freiwillige Zusammenschluss aller Erziehungsberechtigten derjenigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Die Mitglieder des Elternbeirats können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1) Vertretung der Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Verein.
 - 2) Mitarbeit in Organisationsfragen im Zusammenhang mit der Jugendarbeit im Verein.
- (3) ¹Der Elternbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Elternbeiratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer auf zwei Jahre. ²§ 12 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 und Abs. 10 gelten sinngemäß. ³Die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Gesamtvorstandschaft. ⁴Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt die Interessen des Elternbeirats gegenüber den restlichen Organen des Vereins. ⁵Er muss in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit im Verein vom 1. Vorsitzenden stets informiert werden.
- (4) ¹Der Elternbeirat wird bei Bedarf vom Elternbeiratsvorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen. ²Zu jeder Sitzung sind auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 13) einzuladen.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Rechnungsprüfung überprüft die Tätigkeit der Organe des Vereins, insbesondere die vom Kassierer gefertigte Endabrechnung (§ 20 Abs. 6).
²Sie unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit nur dem Weisungsrecht durch die Mitgliederversammlung. ³Das Recht zur Überprüfung besteht jederzeit. ⁴Im Rahmen Ihrer Tätigkeit hat die Rechnungsprüfung das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. ⁵Alle Mitglieder haben im Bezug auf ihre Vereinstätigkeit Auskunftspflicht gegenüber der Rechnungsprüfung. ⁶Die Rechnungsprüfung berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und unterbreitet einen Vorschlag zur Entlastung.

- (2) ¹Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. ²Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder der Gesamtvorstandschaft sein. ³§ 12 Abs. 7 Sätze 5 (1.Halbsatz) bis 8 und 10 mit 11, Abs. 8, 10, 11 Sätze 1 bis 3 Nr. 1 gelten sinngemäß.
⁴Die Amtsperiode endet mit der der jeweiligen Gesamtvorstandschaft. Bei Beendigung des Amtes eines bzw. beider Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtszeit ist für den Rest der Amtsperiode der ausgeschiedene Anteil der Rechnungsprüfung von der Gesamtvorstandschaft neu zu bestellen. ⁶§ 12 Abs. 12 Sätze 2 und 3 gelten analog.

- (3) ¹Die Prüfungstätigkeit wird grundsätzlich gemeinschaftlich durchgeführt. ²Bei dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds der Rechnungsprüfung, bzw. auch bei kurzfristiger Verhinderung bei unmittelbarem Bestehen der Mitgliederversammlung, kann die Überprüfung i. S. d. Abs. 1 auch nur durch das andere Mitglied allein erfolgen.

IV. Teil: Finanzwesen (§§ 18 bis 20)

§ 18 Beitragswesen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - 1) Jahresbeitrag (Abs. 3)
 - 2) Gebühren (Abs. 4)
 - 3) Umlagen (Abs. 5)
 - 4) Dienst- und Werkleistungen (Abs. 6)

- (2) ¹Jedes Mitglied ist entsprechend den nachfolgenden Absätzen zur Beitragsleistung verpflichtet. ²Bei nicht ordnungsgemäßer Beitragsleistung ruhen die Mitgliedschaftsrechte i. S. d. § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5, 7 und 9.

- (3) ¹Der Jahresbeitrag (Abs. 1 Nr. 1) ist eine Geldleistung. ²Über deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Gesamtvorstandschaft. ³Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁴Die Höhe kann dabei nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. ⁵Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (4) ¹Gebühren (Abs. 1 Nr. 2) sind Geldleistungen, die für bestimmte Verwaltungshandlungen des Vereins erhoben werden können. ²Über die Erhebung und Höhe entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für Sonderausgaben eine einmalige Umlage (Abs. 1 Nr. 3) als Geldleistung festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die Umlage gezahlt werden muss. ²Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. ³Als Sonderausgaben i. S. d. Satzes 1 gelten z. B. Beträge zur Anschaffung oder Herstellung von Immobilien, zur Finanzierung größerer Reparaturen, zur Deckung eines entstandenen Defizits oder zur Abwendung eventuell zu erwartender Schulden.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die Durchführung von baulichen Maßnahmen, größeren Veranstaltungen oder Verpflichtungen des Vereins, bestimmte Mitgliedergruppen unentgeltlich zu Dienst- oder Werkleistungen (Abs. 1 Nr. 4) zu verpflichten. ²Anstatt der Nichtleistung dieser Verpflichtung kann eine Umlage (Abs. 5) festgesetzt werden. ³Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtvorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Die Gesamtvorstandschaft ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 19 Finanzen

- (1) Der Musikverein Gartenstadt e. V. finanziert sich aus folgenden Einnahmen:
 - 1) Mitgliedsbeiträge
 - 2) Spenden
 - 3) Zuschüsse
 - 4) Zuwendungen aus öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - 5) Vereinseigene Veranstaltungen
 - 6) Ausbildungseinnahmen
- (2) Verwendung der Einnahmen:
 - 1) Die Einnahmen aus Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 dürfen nur zur Erhaltung des Vereins verwendet werden.
 - 2) Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.
 - 3) Ausbildungseinnahmen sind nur für die Ausbildung zu verwenden.
Darunter fallen
 - a) Kosten für den Ausbilder
 - b) Notenmaterial
 - c) Durch die Ausbildung entstehende Nebenkosten (z. B. Raummiete, Heizung usw.)

§ 20 Finanzverwaltung

- (1) Die Gesamtvorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) ¹Die Gesamtvorstandschaft stellt für jedes Geschäftsjahr (§ 4) einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt.
²Der Entwurf kann ab zwei Wochen vor Veranstaltung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder Kassierer eingesehen werden.
³Dies ist in der Einladung zu vermerken. ⁴Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.
- (3) ¹Der Kassierer führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan, den Richtlinien und Anordnungen der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft.

²Er ist berechtigt,
 - 1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - 2) Zahlungen für den Verein zu leisten, und
 - 3) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (4) Über Ausgaben, die vom Haushaltsplan abweichen, entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (5) ¹Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch zu führen und diese mit Belegen zu versehen. ²Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft haben das Recht zur Einsichtnahme.
- (6) ¹Unmittelbar vor Ablauf des Geschäftsjahres (§ 4) und vor außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen stellt der Kassierer die Endabrechnung seit der letzten Entlastung auf. ²Die Endabrechnung ist der Rechnungsprüfung (§ 17 Abs. 1 Satz 1) zu übergeben.

V. Teil: Satzungsänderungen, Vereinsverschmelzung und Vereinsauflösung **(§§ 21 bis 22)**

§ 21 Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung

- (1) Der Beschluss einer Satzungsänderung oder einer Vereinsverschmelzung i. S. d. Umwandlungsgesetzes (UmwG) muss in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein erlischt, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter sieben sinkt.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) ¹Bei Erlöschung, Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins wird das Vermögen und Instrumentarium für musikalische Bildungsmaßnahmen in den Schullandheimen des Rhön Grabfeld Kreises an das Unterfränkische Schullandheimwerk übergeben.

VI. Teil: Schlussbestimmungen (§ 23)

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.01.2024 beschlossen.
- (2) Die neugefasste Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 20.02.2024 in Kraft getreten.
- (3) Alle bisherigen Satzungsfassungen des Vereins verlieren damit ihre Gültigkeit.